



**RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 7. Februar 2014  
(OR. en)**

**6211/14  
ADD 1**

**AVIATION 37**

**ÜBERMITTLUNGSVERMERK**

---

Absender:	Europäische Kommission
Eingangsdatum:	4. Februar 2014
Empfänger:	Generalsekretariat des Rates

---

Betr.:	BESCHLUSS DER KOMMISSION vom XXX zur Ermächtigung der Slowakischen Republik und des Vereinigten Königreichs, von bestimmten gemeinsamen Vorschriften für die Flugsicherheit gemäß Artikel 14 Absatz 6 der Verordnung (EG) Nr. 216/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates abzuweichen
--------	--

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument D029684/02 Anhänge I-IV.

---

Anl.: D029684/02 Anhänge I-IV

DE

## Anhänge I bis IV

### ANHANG I

Abweichung der Slowakischen Republik von der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 hinsichtlich der Gültigkeit und Erneuerung von Instrumentenflugberechtigungen.

#### **1. BESCHREIBUNG DER ABWEICHUNG**

Die Slowakische Republik darf abweichend von FCL.625 „IR – Gültigkeit, Verlängerung und Erneuerung“ Buchstaben c und d des Anhangs I (Teil-FCL) der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 den Inhabern von Teil-FCL-Lizenzen, die in jüngster Zeit mit einer gültigen IR zu einer gemäß ICAO Anhang 1 erteilten Drittstaatslizenz geflogen sind, gestatten, die in FCL.625 Buchstabe c festgelegten Erneuerungskriterien für die Teil-FCL-IR durch Einhaltung der Verlängerungskriterien von FCL.625 Buchstabe b zu erfüllen. Sie darf es außerdem erlauben, dass diese Inhaber von Teil-FCL-Lizenzen, die im Besitz einer Drittstaats-IR waren, die nicht mehr gültig ist, aber in den vergangenen 7 Jahren verlängert oder erneuert wurde, allein die Erneuerungskriterien für die Teil-FCL-IR zu erfüllen haben, die in FCL.625 Buchstabe c festgelegt sind, ohne dass die Prüfung der theoretischen IR-Kenntnisse gemäß FCL.625 Buchstabe d wiederholt werden muss.

#### **2. MIT DER ABWEICHUNG VERKNÜPFTE BEDINGUNGEN**

Diese Abweichung gilt für Inhaber von Lizenzen gemäß Teil-FCL, die auch eine zu erneuernde IR umfassen. Sind diese Lizenzinhaber auch im Besitz einer Drittstaatslizenz mit gültiger IR, muss der Inhaber der Teil-FCL-Berechtigung für die Erneuerung der IR nur eine Befähigungsprüfung absolvieren, aber nicht ebenfalls eine Auffrischungsschulung bei einer ATO (zugelassene Ausbildungseinrichtung). Außerdem müssen die Inhaber dieser Lizenzen nicht die Prüfung der theoretischen Kenntnisse wiederholen, wenn die IR der Drittstaatslizenz in den letzten 7 Jahren verlängert oder erneuert wurde.

## **ANHANG II**

Abweichung der Slowakischen Republik von der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 hinsichtlich der Gültigkeit und Erneuerung von Klassen- und Musterberechtigungen.

### **1. BESCHREIBUNG DER ABWEICHUNG**

Die Slowakische Republik darf abweichend von FCL.740 „Gültigkeit und Erneuerung von Klassen- und Musterberechtigungen“ Buchstabe b des Anhangs I (Teil-FCL) der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 den Inhabern von Teil-FCL-Lizenzen, die in jüngster Zeit mit einer gültigen gleichwertigen Klassen- und Musterberechtigung zu einer gemäß ICAO Anhang 1 erteilten Drittstaatslizenz geflogen sind, erlauben, die Erneuerungskriterien durch Absolvierung der Befähigungsprüfung zu erfüllen, ohne dass jedoch eine zusätzliche Auffrischungsschulung verlangt wird.

### **2. MIT DER ABWEICHUNG VERKNÜPFTE BEDINGUNGEN**

Diese Abweichung gilt für Inhaber von Lizenzen gemäß Teil-FCL, die auch eine zu erneuernde Klassen- und Musterberechtigung umfassen. Sind diese Lizenzinhaber auch im Besitz einer Drittstaatslizenz mit gültiger Berechtigung für die gleiche Luftfahrzeugklasse bzw. das gleiche Luftfahrzeugmuster, muss der Inhaber der Teil-FCL-Berechtigung für die Erneuerung der Klassen- und Musterberechtigung nur eine Befähigungsprüfung absolvieren, aber nicht ebenfalls eine Auffrischungsschulung bei einer ATO (zugelassene Ausbildungseinrichtung).

## ANHANG III

Abweichung des Vereinigten Königreichs von der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 hinsichtlich der Verlängerung von Klassenberechtigungen für einmotorige Flugzeuge mit Kolbenantrieb (SEP) oder Reisemotorsegler (TMG).

### **1. BESCHREIBUNG DER ABWEICHUNG**

Das Vereinigte Königreich darf abweichend von FCL.740.A „Verlängerung von Klassen- und Musterberechtigungen — Flugzeuge“ Buchstabe b (1) Ziffer ii des Anhangs I (Teil-FCL) der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 den Inhabern von Pilotenlizenzen gestatten, die Klassenberechtigung für einmotorige Flugzeuge mit Kolbenantrieb oder Reisemotorsegler zu verlängern, ohne den genannten Schulungsflug mit einem Fluglehrer oder einem Lehrberechtigten für Klassenberechtigungen zu absolvieren, wenn der Lizenzinhaber in den 12 Monaten vor Ablauf der Berechtigung:

- (a) eine praktische Prüfung oder eine Befähigungsprüfung für eine in der Pilotenlizenz enthaltene Klassen-, Muster-, Instrumenten- oder Bergflugberechtigung oder
- (b) eine Kompetenzbeurteilung für etwaige in der Pilotenlizenz enthaltene Zeugnisse für Fluglehrer oder Lehrberechtigte für Klassen- oder Instrumentenflugberechtigungen bestanden hat.

### **2. MIT DER ABWEICHUNG VERKNÜPFTE BEDINGUNGEN**

Diese Abweichung gilt für die Inhaber von Lizenzen gemäß Teil-FCL mit Berechtigungen für einmotorige Flugzeuge mit Kolbenantrieb oder Reisemotorsegler. Der Schulungsflug mit einem Fluglehrer darf nur ersetzt werden, wenn der Inhaber eine praktische Prüfung, eine Befähigungsprüfung oder eine Kompetenzbeurteilung für eine Berechtigung oder ein Zeugnis für Flugzeuge absolviert hat.

## ANHANG IV

Abweichung des Vereinigten Königreichs von der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 hinsichtlich synthetischer Flugübungsgeräte (SFE) zur Durchführung von Tests in Flugsimulatoren.

### **1. BESCHREIBUNG DER ABWEICHUNG**

Das Vereinigte Königreich darf abweichend von FCL.1010.SFE „SFE — Voraussetzungen“ Buchstabe a des Anhangs I (Teil-FCL) der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 SFE erlauben, SFE-Berechtigungen für komplexe Hochleistungsflugzeuge mit einem Piloten zu beantragen und darf spezifische Voraussetzungen für diese Flugzeugkategorie festlegen.

### **2. MIT DER ABWEICHUNG VERKNÜPFTE BEDINGUNGEN**

Es sind keine weiteren Voraussetzungen zu erfüllen.